

# RS OGH 1996/1/11 15Os159/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.01.1996

## Norm

OGHG §8 Abs1 Z2

## Rechtssatz

Trotz der divergierenden Judikatur zur Frage der Erledigung eines Rechtsmittels gegen einen in erster Instanz unter Anklageüberschreitung ergangenen Schuldspruch keine Einberufung eines verstärkten Senates, weil im Hinblick auf die völlig gleichen Konsequenzen für den Angeklagten (Beschuldigten) bei jeder der Varianten das im Ergebnis bloß einen prozeßtechnischen Umstand betreffende Problem keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darstellt, sodaß die Voraussetzungen des hier maßgebenden § 8 Abs 1 Z 2 OGHG nicht gegeben sind.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 159/95  
Entscheidungstext OGH 11.01.1996 15 Os 159/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0076087

## Dokumentnummer

JJR\_19960111\_OGH0002\_0150OS00159\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)